



Stand: 01.03.2024

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt gemäß diesen Förderkriterien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen.

1.2 Der Zuwendungszweck besteht darin, die politische Medienkompetenz der Menschen in Niedersachsen nachhaltig zu stärken und Themen der Medienkompetenz in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses zu rücken.

1.3 Konkrete Ziele der Förderung der politischen Medienkompetenz gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinie richten sich nach drei Ansätzen, die unter dem Begriff der politischer Medienkompetenz für die politische Bildung in Niedersachsen zusammengefasst und gefördert werden:

1.3.1 Politische Bildung mit digitalen Medien: Der Einsatz und die kritische Reflektion von digitalen Bildungstools in der politischen Bildung. Gefördert werden Projekte, die mit digitalen Medien und Methoden innovative Ansätze politischer Bildung verfolgen.

1.3.2 Politikbezogene Medienkompetenz: Rückt das wechselseitige Verhältnis von Demokratie und Digitalisierung in den Fokus und analysiert die notwendigen Fähigkeiten für Teilhabe an demokratischen Prozessen in einer digitalisierten Welt. Gefördert werden Projekte, die Beteiligung und Teilhabe an Politik mit digitalen Angeboten ermöglichen.

1.3.3 Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz: Umfasst Formate der politischen Bildung zu netzpolitischen Themen, die den Einfluss von (digitalen) Medien auf Gesellschaft und Politik behandeln. Gefördert werden Projekte, die politische Bildung zu den Themen Medien, Öffentlichkeit und Medienpolitik betreiben und für die reflektierte Nutzung von Medien schulen.

1.4 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei i. S. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016(C 262/01) (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).



1.5 Ein Anspruch der__{des} Antragsteller_in auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden gemäß Nummer 1.2 und 1.3 Projekte zur Stärkung der politischen Medienkompetenz in Niedersachsen, die den spezifischen Ansätzen der politischen Medienkompetenz gemäß Nummer 1.3 zuzuordnen sind. Hierzu zählen geeignete Formate der Medien- und Bildungsarbeit wie beispielsweise:

- Präsenzveranstaltungen (Vorträge, Konferenzen, Filmvorstellungen, Lesungen o. Ä.),
- analoge Bildungsangebote (Seminare, Workshops, Projektwerkstätten o. Ä.),
- digitale Bildungsangebote (Online-Seminare, Tutorials, Bild- und Tonmaterial o. Ä.),
- Alternativ- und Kreativangebote (Kunstprojekte, Performances, Ausstellungen o. Ä.).

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Veranstaltungen, die ausschließlich der internen Aus- oder Fortbildung von Mitarbeiter_innen dienen,
- Projekte mit kommerziellem Charakter,
- Projekte, die eine geschlossene Zielgruppe aufweisen (z. B. in Form einer Schulklasse),
- Technisches Equipment, welches nicht notwendig und angemessen für das Projekt ist und langfristig für die digitale Infrastruktur der__{des} Antragsteller_in dient.

2.3 Grundsätzlich werden nur Angebote gefördert, deren Teilnehmer_innen in überwiegender Anzahl ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (Arbeitsplatz, Ausbildungs- oder Studienort etc.) vorwiegend in Niedersachsen haben. Der Veranstaltungsort ist – außer in begründeten Ausnahmefällen – Niedersachsen. Die Angebote sind öffentlich für Menschen in Niedersachsen anzubieten. Den jeweiligen Projektzielen entsprechend können die Angebote in begründeten Fällen auf bestimmte Zielgruppen beschränkt werden.

2.4 Kooperationsprojekte mit anderen Institutionen im Bereich der politischen Medienkompetenz sind förderfähig, sofern die Bewilligungsstelle dies gestattet und die Verantwortung für das Kooperationsprojekt bei der__{dem} Zuwendungsempfänger_in liegt.

3. Zuwendungsempfänger_innen

3.1 Zuwendungsempfänger_innen sind folgende Zielgruppen:

- Träger, Einrichtungen und Verbände der politischen Bildung,
- Fachkräfte, Multiplikator_innen sowie Ehrenamtliche in der politischen Bildung,
- Politische, kulturelle und soziale Initiativen, die zu den Themenschwerpunkten des Förderprogrammes arbeiten,
- Selbstorganisationen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen.



3.2 Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer gUG),
- nicht gewinnorientierte, juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftungen und Personalkörperschaften ohne gewinnorientierten Charakter),
- Institutionen und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Gebietskörperschaften (z. B. Volkshochschulen und Jugendzentren),
- Natürliche Personen (z. B. Initiativen von Privatpersonen und Interessensgruppen).

3.3 Die_ der Zuwendungsempfänger_in muss einen (Wohn-)Sitz, eine Niederlassung oder den Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und eine verantwortliche Ansprechperson bestimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

3.4 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Einrichtungen und natürliche Personen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für die Antragsteller_innen, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

3.5 Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) als Bewilligungsbehörde wirbt für ein gesamtgesellschaftliches Diversitätsbewusstsein, den Wert einer diversen Gesellschaft und die Teilhabe aller, deren Voraussetzung der Abbau gesellschaftlicher

Ausschlüsse ist. Entsprechend verfolgt die Förderung den Anspruch, Barrieren der politischen Teilhabe im digitalen und analogen Raum abzubauen. Potenzielle Zuwendungsempfänger_innen, deren Projekte diesen Anspruch abbilden und diversitätssensibel sowie diskriminierungskritisch aufgestellt und umgesetzt werden, werden bei der Auswahl in besonderem Maße berücksichtigt.

3.6 Ebenso wie Vielfalt ist auch Diskriminierung gesellschaftliche Realität. Die LpB erkennt dies an und möchte auf eine verstärkte Repräsentation marginalisierter Perspektiven in der politischen Bildungslandschaft hinwirken. Aus diesem Grund werden beispielsweise migrantische Selbstorganisationen, Zusammenschlüsse von People of Color, Jüdinnen_Juden sowie Menschen mit Behinderung in der Förderauswahl in besonderem Maße berücksichtigt.

3.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Zuwendungsempfänger_innen vergangener Jahre zugunsten einer diversen und ausgewogenen Förderstruktur nicht zu berücksichtigen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen muss nachvollziehbar begründet werden.

4.2 Es werden ausschließlich abgegrenzte Projektkosten gefördert. Ausgaben, die dem laufenden Betrieb der antragstellenden Institution zuzuordnen sind, werden nicht gefördert.

4.3 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.



5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung soll 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.3 Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten sowie die Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten als fiktive Ausgabe einbezogen werden.

5.4 Bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten für Projekte bis zu einer Höhe von 7000 EUR kann in begründeten Fällen eine Vollfinanzierung gewährt werden. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere in Betracht, wenn die_der Antragsteller_in keine eigenen finanziellen Ressourcen aufweisen kann und das Projekt in einem großen Umfang mit ehrenamtlicher Arbeit umgesetzt. Für Gebietskörperschaften ist eine Vollfinanzierung ausgeschlossen.

5.5 Die Höhe der Förderung beträgt je Projekt mindestens 500 EUR und höchstens 7000 EUR und wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und den im Förderaufruf veröffentlichten Kriterien durch die Bewilligungsbehörde bestimmt.

5.6 Zuwendungsfähig können im Rahmen des Fördergegenstandes nach Nummer 2.1 folgende angemessenen Ausgaben sein, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind:

5.6.1 Sachausgaben:

- Reisekosten für Referent_innen sowie andere Mitwirkende des Projekts nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) (für Teilnehmer_innen lediglich in begründeten Ausnahmefällen),
- Verpflegung bei der Durchführung projektbezogener Veranstaltungen nach Maßgabe der NRKVO,
- Unterkunft für Referent_innen und andere Beteiligte des Projekts nach Maßgabe der NRKVO (für Teilnehmer_innen lediglich in begründeten Ausnahmefällen),
- Miete von Räumen, Geräte, Medien o. Ä.,
- Beschaffung und Miete von technischem Equipment,
- Werbemaßnahmen (z. B. in Form von Plakaten, Flyern oder Anzeigen),
- Herstellung und Beschaffung von Lehrmitteln, sofern diese nach dem Projekt archiviert werden und damit langfristig nutzbar bleiben,
- Projektbezogene Materialkosten sowie Lizenzkosten.

5.6.2 Projektbezogene Honorarkosten, ausgenommen Personalkosten für Festangestellte.

5.6.3 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.



5.7 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen in Immobilien und Grundstücke sowie Miet- und Nutzungskosten für bereits vorhandene Räumlichkeiten und Technik der Zuwendungsempfänger_innen.

5.8 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger_innen haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

6.3 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des MWKs sowie der Bewilligungsbehörde veräußert oder anderweitig genutzt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV7VV-Gk zu §44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Georgsplatz 18/19, 30159 Hannover

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung sowie des MWK zur Verfügung (einschließlich Antragsformular und Antragsfristen). Der Antrag ist schriftlich und fristgerecht an die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung zu übermitteln. Der Antrag beinhaltet:

- das ausgefüllte Antragsformular,
- einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan.

7.4 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.5 Für die Zuwendung wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.